

Anlage 5 FPackV — (zu § 40 Absatz 2) Abweichende Prüfzeiträume für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten

Fertigpackungsverordnung

Stand: 01.12.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2526)

1. Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten mit Gewichtskennzeichnung

Erzeugnis Prüfzeitraum

- a) Backwaren ohne Vorverpackung Bis 11 Stunden nach dem Zeitpunkt der Backofenentnahme
- b) Frisches Obst oder Gemüse, Kartoffeln Bis zu 1 Monat nach dem Zeitpunkt der Herstellung
- c) Lösungsmittelhaltige Klebstoffe Bis zu 1 Woche nach dem Zeitpunkt der Herstellung

2. Fertigpackungen mit Abtropfgewichtskennzeichnung

Erzeugnis Prüfzeitraum

- a) Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Lebensmittel als Konserve Bis 2 Jahre nach dem Zeitpunkt der Herstellung
- b) Fische, Erzeugnisse aus gesalzenen Fischen, Anchosen, Marinaden, Kochfischwaren, Fischdauerkonserven, Muscheln, Krabben, wechselwarme Tiere, Krusten- und Schalentiere, Weichtiere oder Erzeugnisse aus diesen Tieren, außer glasierte Erzeugnisse Bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Herstellung
- c) Bratfischmarinaden Bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Herstellung
- d) Mozzarella und Käse, der in einer oder aus einer Flüssigkeit in Verkehr gebracht wird Bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Herstellung

Zitiervorschlag: Anlage 5 FPackV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FPackV/anlage-5>